



Stadt Liestal

WEISUNG ÜBER DAS SCHIESSEN AM BANNTAG

vom 04. April 2006

in Kraft ab 04. April 2006

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Schiessen am Banntagⁱ erlässt der Stadtrat die nachfolgenden Weisungen:

§ 1 Allgemeines

Schiessen und Pulverdampf sind Teil des Banntages in Liestal. Die Schützen tragen eine besondere Verantwortung und sind zu erhöhter Rücksicht verpflichtet.

§ 2 Waffen und Pulver

¹ Es dürfen nur Vorderlader-Gewehre und Pistolen – so genannte Replikas von Originalwaffen, die staatlich beschossenⁱⁱ sind - verwendet werden. Alte Originalwaffen werden nicht abgenommen. Alle Waffen werden vor dem Banntag durch den vom Stadtrat bestimmten Waffenkontrolleur kontrolliert. Waffen, welche in Ordnung befunden werden, sind mit einer Plombe zu versehen. Nicht plombierte Waffen dürfen nicht verwendet werden.

² Es darf nur Schwarzpulver der Schweiz. Pulvermühle in den Körnungen ½ und Artillerie Nr. 5 verwendet werden.

³ Das Schwarzpulver wird durch vom Stadtrat bestimmte Fachfirmen anlässlich der Waffenkontrolle im Rathaus verkauft und muss dort bezogen werden. Nicht gebrauchtes Pulver sowie nicht verwendete Zündhütchen können den betreffenden Firmen zurückgegeben werden.

⁴ Die Ladung für Gewehre beträgt maximal 25 Gramm; dies entspricht einem halben Deckel der 100 g Rolle. Bei Pistolen beträgt die Ladung max. 14 Gramm; dies entspricht 1/4 des Deckels. Höhere Ladungen sind verboten. Der Schütze haftet für alle Schäden beim Schiessen mit erhöhten Ladungen.

⁵ Es werden nur fachmännisch gereinigte Waffen kontrolliert und zugelassen.

§ 3 Benutzung der Waffen

¹ Geschossen werden darf nur in die Höhe. Der Schütze muss sich vergewissern, dass auch nach oben ein freier Schussraum vorhanden ist. Personen in der unmittelbaren Umgebung des Schützen dürfen vom Schiessen nicht überrascht werden. *Warnungen müssen laut und deutlich ausgerufen werden.* Nicht direkt neben Personen oder vorbeifahrenden Fahrzeugen schiessen. Die Waffe darf nicht ausgeliehen werden. Der Schützenmeister der Rotte überwacht das Einhalten dieser Weisungen.

² Das Schiessen ist generell verboten:

- vor sechs Uhr morgens
- ausserhalb der Banntagsroute
- innerhalb des Siedlungsgebietes mit Ausnahme gemäss Punkt 3.

³ In den Nachbargemeinden darf nur mit Zustimmung der Gemeinde geschossen werden.

⁴ Das Verschiessen von irgendwelchen Geschossen, Kugeln, Pyroknallgeschossen und dergleichen mit den Vorderladerwaffen ist verboten. Die Waffen dürfen nur mit Schwarzpulver und etwas losem Papier als Dichtung geladen werden.

§ 4 Namensschilder und Anordnungen zum Verhalten

¹ Bei der Waffenkontrolle werden alle Schützen mit Namen und Rotteneinteilungen erfasst. Der Schütze erhält alle Weisungen und das Merkblatt. Mit seiner Unterschrift auf die Kontrollliste des Oberschützenmeisters, welche zuhanden der Rottenchefs und des Stadtrates abgegeben wird, verpflichtet er sich, alle Weisungen des Stadtrates und der Rotte einzuhalten. Wer an der Waffenkontrolle und Schiessinstruktion nicht anwesend ist, darf am Banntag nicht schießen. Ausnahmen können nur mit Zustimmung des Rottenchefs in Absprache mit dem Oberschützenmeister erteilt werden.

² Die Schützen tragen ein Namensschild mit Name und Vorname.

³ Der Schütze darf während des Waffentragens und des Schiessens nicht alkoholiert sein. Das Rauchen ist aus Sicherheitsgründen zu unterlassen.

⁴ Nach der Fahnenabgabe ist das Waffentragen verboten. Die Waffen sowie alles noch vorhandene Schwarzpulver müssen sofort auf dem Stadtpolizeiposten im Rathaus deponiert werden und dürfen am gleichen Tag nicht mehr behändigt werden.

⁵ *Schützen, die unmittelbar nach der Fahnenabgabe nach Hause gehen, dürfen die Waffe mitnehmen, sofern sie sich bei der Stadtpolizei persönlich abgemeldet haben.*

⁶ Bei Missbrauch sind der Rottenchef, der Schützenmeister und die Stadtpolizei verpflichtet, die Waffen sofort einzuziehen und weitere Massnahmen dem Stadtrat zu beantragen.

§ 5 Haftung

¹ Für Schäden durch das Schiessen sind die Schützen persönlich haftbar.

² Die Verwendung von anderen Spreng- und Knallkörpern, Gelatinesprengstoff, Zündkapseln und Zündschnüren ist verboten.

³ Das Ablassen von Feuerwerkskörpern aller Art ist verboten.

§ 6 Schiessen innerhalb des Siedlungsgebietes

1

	Schiesszone	Schiesszeit
Rathausstrasse	vor Törli	06.00 bis 06.30 Uhr
Rathausstrasse	vor Törli und Rathaus	07.30 bis 07.55 Uhr
Rathausstrasse		07.55 bis 08.15 Uhr zur Sammlung und zum Abmarsch
Lüdin-Garten		nach Abmarsch max. 5 Min.
Giesserei Erzenberg	Brücke	Trennung der Rotten max. 5 Min.
Vor Altersheim Brunnmatt		beim Durchmarsch max. 5 Min.
Vor Rathaus (alter Eingang)		Vor und nach Fahnenabgabe (max. 10 Min. pro Rotte)

² Die Schiesszonen in der Rathausstrasse werden entsprechend signalisiert.

³ An allen übrigen Orten und Zeiten ist das Schiessen im Siedlungsgebiet verboten.

§ 7 Information und Schutz der Bevölkerung ⁱⁱⁱ

¹ Im Mitteilungsblatt wird die Bevölkerung über Details des Banntages informiert.

² Ab einer Woche vor dem Banntag können im Rathaus bei den Infoständern gratis Gehörschutzpfropfen abgeholt werden.

³ Am Banntagmorgen werden bei den Strasseneingängen zur Rathausstrasse und nachmittags vor der Fahnenabgabe vor den Absperrungen Gehörschutzpfropfen verteilt.

Genehmigung mit Stadtratsbeschluss Nr. 127/2006 vom 04.04.2006

ⁱ SGS 702.11

ⁱⁱ staatlich geprüft und somit beschossen